

# A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 37.

D i n s t a g d e n 26. M ä r z

1844.

## Gubernial-Verlautbarungen.

3. 395. (2) Nr. 3877.

### Concurs = Verlautbarung.

Zur Besetzung einer am Gymnasium in Laibach erledigten Grammaticallehrers = Stelle. — Zur Besetzung einer an dem k. k. Gymnasium in Laibach in Erledigung gekommenen Grammaticallehrers = Stelle, womit ein Gehalt von jährl. 700 fl. für ein Individuum weltlichen Standes, und von 600 fl. für einen Geistlichen verbunden ist, wird der Concurs zu Laibach, Klagenfurt, Wien, Graz, Prag und Triest am 13. Juni dieses Jahres abgehalten werden. — Jene Competenten, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, und sich dieser Concurs-Prüfung zu unterziehen gedenken, haben sich deßhalb rechtzeitig bei der betreffenden Gymnasial-Direction zu melden, und daselbst zugleich ihre nach Vorschrift documentirten Gesuche zu überreichen. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 5. März 1844.

3. 393. (2) Nr. 26107.

### Verlautbarung.

Mit Beginne des Schuljahres 1844/45 werden im k. k. Convicte zu Graz zwei neu creirte Plätze, nämlich: ein 7. und 8. Kaiser Ferdinand'scher Stiftungsplatz zur Besetzung kommen, wobei jedoch beigefügt wird, daß für den Letztern zur Bedeckung der Verpflegskosten eine jährliche Daraußzahlung von höchstens 10 — 20 fl. Conventions-Münze in so lange, als die volle Bedeckung nicht aus dem vom Kaiser Ferdinand II. gestifteten Vermögen bestritten werden kann, nothwendig seyn wird. — Zur Erlangung dieser Stiftungsplätze sind nach dem S. 6 des allerhöchsten Stiftbriefes vom 31. Mai 1813, unter mehreren übrigens gleich würdigen Competenten vorzugsweise gebürtige Kärntner berufen. —

Wer einen dieser Stiftungsplätze zu erhalten wünscht, hat das mit dem Tauffcheine, dem Gesundheits-, dann den Impfungs- oder Pokken-Zeugnissen, und endlich mit den Schul- oder Studien-Zeugnissen von dem 2. Semester des Schuljahres 1842/43 und dem 1. Semester des Schuljahres 1843/44, belegte Gesuch, worin zugleich die ausdrückliche Verpflichtung enthalten seyn muß, im Falle der Verleihung des 8. Stiftungsplatzes, die obgedachte Daraußzahlung auf die Zeit des Erfordernisses jährlich anstandslos zu leisten, bis längstens 15. Mai 1844 bei dem illyrischen Gubernium einzureichen. — Laibach am 24. Februar 1844.

3. 396. (1) Nr. 4717.

### Circular = Verordnung

des kaiserl. königl. illyr. Guberniums in Laibach. In Betreff der Avarial-Schiffahrtsgebühren auf der Save in Krain. — In der Absicht, die Abstattung der Avarial-Gebühren, womit der Schiffahrtsverkehr auf der Save in Krain belegt ist, zu vereinfachen und zu erleichtern, werden in Folge Decret's der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 21. Jänner 1844, Zahl 49804, mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät folgende Bestimmungen zur Darnachachtung bekannt gemacht: 1) Die dormalen auf dem Saveflusse in Krain unter verschiedenen Benennungen abzustattenden Avarial-Schiffahrts-Gebühren werden mit Ausschluß der Prusnigger Kanal-Schiffzugsgebühren vom 1. Mai 1844 angefangen, aufgehoben, und an deren Stelle gleichzeitig die Bestimmungen des angefügten Tariffs in Wirksamkeit gesetzt, wornach die Fahrzeuge der darin festgesetzten Schiffahrtsgebühr unter der Benennung „Save-Mauth“ in den Orten Salloch, Raibach und Jessenitz bei den daselbst zur Gebühren-Einhebung be-

stesten Aemtern jedesmal unterliegen, so oft sie die am Ufer bezeichnete ämtliche Mauthlinie überschiffen. — 2) Von der Save = Mauth sind ausnahmsweise befreit: a) die Fahrzeuge aus den Mauthstations = Orten an der Mauthlinie in dem Orte, dem sie angehören, wenn sie von den Ortsbewohnern bei ihren Verkehrs = Geschäften im Orte und in der Nähe desselben unbeladen, oder lediglich mit Wirtschafts = oder Baugesegenständen für ihren eigenen Bedarf beladen, oder bloß zur Flußüberfahrt verwendet werden; — b) die Fahrzeuge aus den einer Mauthstation innerhalb der Entfernung einer Weges = Stunde zunächst geliegenden Ortschaften an der Mauth = Linie der benachbarten Mauth =

station in den Fällen, wenn sie von den Bewohnern jener Ortschaften bloß zum Transporte von Wirtschafts = oder Baugesegenständen für ihren eigenen Bedarf verwendet werden, oder auch in Verwendung zu diesen Zwecken unbeladen vorkommen. — 3) Die Mauthbefreiung entbindet nicht von der Verpflichtung, das Fahrzeug zur mauthämlichen Controlle an der Mauth = Linie zu stellen, und im Unterlassungsfalle geht dadurch der Anspruch auf die Mauthfreiheit verloren. — Jeder Partei ist die gesetzliche Mauthabstattung von den Mauthämtern durch eine ämtliche Zahlungsbescheinigung „Save = mauth = Bollete“ zu ihrer Bedeckung zu bestätigen.

**T a r i f f** über die auf jeder der, der Save = Mauthstation zu Salloch, Ratschach und Jessenitz in Krain zu entrichtenden Mauthgebühren.

Fahrzeuge, die der Savemauth unterliegen	Gebührenaussmaß in Conv. Münze	
	im beladenen Zustande	im unbeladenen Zustande
Schiffe aller Art auf der Thal = oder Bergfahrt . . . . .	1 fl. 20 fr.	20 fr.
Flöße und Saumfahrzeuge aller Art	— „ 30 „	20 „

Besondere Bestimmungen. 1) Leere Säcke, Fässer, Rohrdecken und andere Verpackung = Geräthschaften auf den Schiffen und andern Fahrzeugen im gebrauchten Zustande, von denen es nach ihrer Beschaffenheit und Menge mit voller Wahrscheinlichkeit zu vermuthen ist, daß sie zur Verwahrung von Frachtsendungen auf denselben gedient haben, oder dazu bestimmt sind, werden nicht zu Ladungsgegenständen gerechnet. — 2) Wenn eine Schiffsladung im Wiener Zentner = Gewichte 30 Zentner nicht übersteigt, so wird die Save = Mauth nach dem Ausmaße für unbeladene Fahrzeuge nebst einem Gebühren = Zuschlage von 1 fr. für jeden Wiener Zentner Ladungsgewicht in dem

Falle eingehoben, als die Partei bei der Mauthentrichtung das Ladungsgewicht in Wiener Zentnern ausdrücklich erklärt, und die Richtigkeit der Gewichtserklärung durch den ämtlichen Befund bestätigt wird. — 3) Hinsichtlich der Mauthbefreiungen in bestimmten Fällen wird sich auf die Circular = Verordnung berufen. — Laibach am 1. März 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes = Gouverneur.

Carl Graf zu Wessperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Vice = Präsident.

Joh. Nep. Freiherr v. Schloßnigg,  
k. k. Subernalrath.

Z. 394. (2) ad Nr. 1409. Nr. 5265.  
B e r l a u t b a r u n g.

In Folge hoher Hoffkanzlei = Ermächtigung vom 1. Februar l. J., Zahl <sup>809</sup>/<sub>50</sub>, und hohen Subernal = Erlasses vom 10. Februar, Z. 3361, wird bei diesem k. k. politisch, öconomischen

Stadtmagistrate am 14. Mai d. J. eine öffentliche Versteigerung mittelst versiegelten Offerten zur Hintangabe der Pachtung des städtischen Weins = und Fleischdaz = Bezugsrechtes, welche dormalen für den Gesamtbetrag von 716,48 fl. verpachtet sind, für drei Jahre, vom 1. August

b. J. bis Ende Juli 1847, abgehalten werden. — Die Licitationsbedingungen können bei den Magistraten der Provinzial-Hauptstädte Laibach und Klagenfurt, so wie bei diesem Magistrate eingesehen werden. — Triest den 28. Febr. 1844.

— Vom k. k. politisch-öconomischen Magistrate.

Der k. k. Subernialrath Präses  
Tommasini.

Anton Freiherr v. Pascolini,  
Secretär.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**  
B. 390. (2) Nr. 2420.

E d i c t.

Von dem k. k. krain. Stadt- und Landrechte wird bekannt gemacht, daß am 27. März d. J. um 9 Uhr Vormittag die zur Augustin Aschmann'schen Concur's-Massa gehörigen Fahrnisse, bestehend in Leibskleidung, Einrichtungsstücken, Hafnergeschirr und Hafnerwerkzeugen, im Schätzungswerthe von 26 fl. 27 kr., und die Hafnervorräthe, im Inventarialwerthe von 5 fl. 40 kr., in dem Hause Cons. Nr. 18 in der Tyrnau-Vorstadt, gegen bare Bezahlung werden versteigert werden. — Laibach am 16. März 1844.

B. 397. (2) Nr. 2259.

E d i c t.

Von dem k. k. krain. Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht, daß am 11. April l. J. zu den gewöhnlichen Amtsstunden, und nöthigen Falls die darauf folgenden Tage im Hause Nr. 152 am alten Markte, die zu dem Verlasse des Priesters Johann Rogel gehörigen Bücher gegen gleich bare Bezahlung licitando werden versteigert werden, wozu die Kauflustigen hiemit eingeladen werden. — Laibach am 9. März 1844.

B. 375. (3) Nr. 1430.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Maximilian Wurzbach, Hof- und Gerichtsadvocaten, gegen Andreas Lufmann, in die öffentliche Versteigerung des, dem Exequirten gehörigen, auf 2247 fl. 55 kr. geschätzten Hauses sub Cons. Nr. 7 auf der Polana-Vorstadt, sammt Garten, dann der in der St. Peters-Vorstadt sub Cons. Nr. 35 liegenden, auf 1679 fl. 15 kr. geschätzten ganzen Hube gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 22. April, 20. Mai und 24. Juni 1844, jedesmal um 10

Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beifolge bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsziehung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 17. Februar 1844.

B. 376. (3) Nr. 2222.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Herren Stände von Krain, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rüchichtlich der angeblich in Verlust gerathenen krain. ständ. 4%, gegenwärtig 2% Domestical-Obligationen ddo. 1. August 1768, Nr. 332, und ddo. 1. August 1768, Nr. 333, beide auf den Herrn Corbinian Grafen v. Saurau für gestiftete 200 heil. Messen im hiesigen Landhause lautend, à pr. 1000 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle Gene, welche auf gedachte Obligationen aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der Herrn Stände von Krain, die obgedachten Obligationen nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden. — Laibach am 9. März 1844.

**Kreisämthliche Verlautbarungen.**

B. 378. (3) Nr. 4194.

K u n d m a c h u n g.

Am 25. April l. J. wird zur Sicherstellung der Erfordernisse an den Beheizungs- und Beleuchtungs-Artikeln für die Garnison in Laibach, und zwar auf die Zeit vom 1. Mai bis Ende October 1844, und bezüglich des Brennholzes und der Steinkohlen bis Ende April 1845, bei diesem Kreisämte um 10 Uhr Vormittags eine öffentliche Subarrendierungs- und Lieferungs-Verhandlung vorgenommen werden.

Zu dem Ende wird den Unternehmungslustigen Nachstehendes zu ihrer Richtschnur vorläufig bekannt gemacht. — 1. Die Erfordernisse für die Zeit vom 1. Mai bis Ende October d. J. bestehen monatlich beiläufig in 20 Pfund Unschlittferzen, 20 Pfund Unschlittalg, 40 Maß Brennöl sammt Docht und 150 M. h. harten Holzkohlen a 33 Pfund. — Für die Zeit vom 1. Mai 1844 bis Ende April 1845 bestehen die Erfordernisse, und zwar im Sommer monatlich in 20 niederöstr. Klaftern harten Brennholz und im Winter entweder in 80 niederöstr. Klaftern harten Holzes oder in 40 Klaftern Holz und 600 Ct. Steinkohlen. — Rücksichtlich dieser zwei letztern Artikel wird bemerkt, daß das Holz durchaus von harter Gattung, mit 30zölliger Scheiterlänge seyn muß, jedoch werden auch kürzere Scheiter in der Art angenommen werden, daß der Abgang an der Scheiterlänge mittelst verhältnißmäßiger unentgeltlicher Aufgabe an der Klafterzahl dergestalt ergänzt wird, daß zum Beispiel für 5 Klafter 30zölliges,  $6\frac{1}{2}$  Klafter 24zölliges Holz abgegeben werde, indem laut Normirung eine mit Kreuzstoß geschlichtete Klafter Holz mit  $2\frac{1}{2}$  Schuh oder 30zölligen Scheitern als eine niederöstr. Klafter oder  $\frac{18}{18}$ , miß Schuh oder 24zölligen Scheitern aber nur als  $\frac{14}{18}$  Klafter angenommen und verrechnet werden kann; die Steinkohlen aber sind von reiner und nicht griesartiger Gattung erforderlich, und müssen aus ganzen Steinen bestehen und nicht mit Steinen, Sand oder Erde vermengt seyn. — 2. Auf die beiden Artikel Holz und Steinkohlen werden nicht allein Angebote auf Subarrondirung, sondern auch auf deren Einlieferung in das k. k. Verpflegsmagazin angenommen, in welchem Falle der Bedarf für die ganze Zeit, nämlich bis Ende April 1845, längstens zu Ende des Monats October d. J. complet eingeliefert werden müßte. — 3. Jeder Offerent auf sämtliche Artikel hat ein Badium von 350 fl., Offerenten aber auf Artikel, mit Ausnahme des Holzes und der Steinkohlen, nur von 50 fl. C. M. vor dem Beginne der Licitation zu erlegen, welches Badium dann zu Ende der Verhandlung den Richtersthern rückerfolgt, dem Ersieger aber bis zum Erlage der Caution beim Contractabschlusse vorbehalten werden wird. — 4. Werdem nur jene schriftlichen Offerte angenommen, worin der Offerent die ausdrückliche Erklärung beigefügt hat, daß er sich allen in Bezug auf die Contractdauer, auf den Umfang des Beschäftes und dergleichen bestehenden Bestimmun-

gen der Landesoberbehörde fügen wolle. — 5. Angebote von stellvertretenden Offerenten werden nur dann aufgenommen, wenn selbe mit einer gerichtlich legalisirten Vollmacht versehen sind. — Nachtragsofferte werden nach den bestehenden Vorschriften rückgewiesen. — Die weiteren Bedingungen werden den Concurrenten bei der Verhandlung bekannt gegeben, und können überdies noch in der hierortigen k. k. Militär-Haupt-Verpflegsmagazin-Kanzlei täglich eingesehen werden. — Wozu alle unternehmenden Parteien eingeladen werden. — Kreisamt Laibach am 15. März 1844.

### Vermischte Verlautbarungen.

3. 371. (3)

Nr. 1274.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in Folge Zuschrift des h. k. l. Stadt- und Landrechtes zu Laibach ddo. 17. Februar l. J., 3. 2430, zur Vornahme der in der Executionsfache des Herrn Dr. Maximilian Wurzbach wider Andreas Lukmann, plo. schuldigen 550 fl. c. s. c. bewilligten executiven Feilbietung der dem Executen gehörigen, zu Udmat gelegenen, der D. D. R. Commenda Laibach sub Urb. Nr. 688 et 692 dienstbaren, auf 542 fl. 25 kr. geschätzten 2 Aecker, die Tagfagung auf den 24. April, 25. Mai und 26. Juni l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Beisage anberaumt worden, daß diese Aecker, falls sie bei der ersten und zweiten Feilbietungstagfagung nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten auch unter demselben hintangegen werden würden. Die Schätzung und die Licitationsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden täglich hieramts eingesehen werden. Laibach am 17. März 1844.

3. 373. (3)

Nr. 733.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des am 6. Februar l. J. ohne Testament verstorbenen  $\frac{2}{3}$  Hüblers Georg Peischel, aus was immer für einem Grunde einen Rechtsanspruch zu machen gedenken, haben sich bei sonstigen Folgen des §. 814 b. G. B. hierorts bei der auf den 29. April l. J., Vormittag um 10 Uhr angeordneten Liquidationstagfahrt zu melden.

Bezirksgericht Reifnitz den 9. März 1844.

3. 374. (3)

Nr. 737.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey nach erfolgtem Tode des Anton Kastainoviz, Grundbesitzer im Markte Reifnitz, zur Anmeldung seiner etwaigen Passiva die Tagfagung auf den 27. April l. J., Vormittag um 9 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Anhang des §. 814 b. G. B. bestimmt worden. Bezirksgericht Reifnitz den 15. März 1844.